



SALZBURGER RECHTSANWALTSKAMMER

Österreichischer
 Rechtsanwaltskammertag
 eing. 17. Sep. 1992

fach, mit Beilagen

Herrn

Dr. Peter SCHULYOK

Rechtsanwalt

Mariahilfer Straße 50
1070 Wien

TL 246192

5010 SALZBURG
 Giselakai 43 Postfach 160
 Telefon 0662 / 640042
 Telefax 0662 / 640428

Für Ref. Dr. Schulyok

W, am 21.09.92 R

~~10.9.1992 s-p~~

✓ 23.9.

NC

Betrifft: Begutachtung des Entwurfes KO-Novelle 1993

Sehr geehrter Herr Kollege!

Der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer gibt zu dem vorliegenden Entwurf einer KO-Novelle 1993 folgende Stellungnahme ab:

Ziel der Novelle ist primär die Schuldenregulierung für Privatpersonen, die unverschuldet in Not geraten sind. Diesen Personen soll die Chance eines finanziellen Neuanfangs gegeben werden. Regelungsbedarf bestehe deshalb, weil sich laut empirischer Studien die Privatverschuldung in den letzten 10 Jahren mehr als verdoppelt habe und das Instrumentarium des Insolvenzrechtes nach h.M. primär auf das Interesse der Gläubiger und nicht die Sanierung des Schuldners ausgerichtet sei.

Der vorliegende Entwurf knüpft an internationale Vorbilder, insbes. französischer Rechtslage und einem deutschen Referentenentwurf an.

b.w.

-2-

Fraglich ist, ob die Zielsetzung des Entwurfs nicht auch dadurch hätte erreicht werden können, daß - unter Beachtung der gleichen flankierenden Maßnahmen (Einschränkung der Absonderungsrechte und Verfahrenshilfe) - für Nichtunternehmer die Erfordernisse für das Zustandekommen eines Zwangsausgleiches erleichtert worden wären (Abbau qualifizierter Mehrheitserfordernisse ggf. Beschlüßfassung ohne Zustimmung der Gläubiger, Ausdehnung der Zahlungsfristen).

In einzelnen:

- 1) Systematik und Sprache: Es wäre sinnvoller, zumindest das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung (§ 181 ff neu), dessen Voraussetzung ja ein mißlungener Zwangsausgleich sein soll, im Anschluß an die Bestimmungen des Zwangsausgleiches, also den 8. Abschnitt des zweiten Teiles der KO, anzufügen, als die Einführung eines dritten Teiles im Anschluß an "Ausländische Maßnahmen".

Statt der Bezeichnung "Verpflichteter" in den §§ 12 a Abs. 2 u. 4, 186 und 189 sollte im Sinne der Bestimmungen der Exekutionsordnung (§§ 294 und 294 a EO) das Wort "Drittschuldner" gewählt werden.

Der letzte Satz des § 141 Ziff. 3 sollte besser lauten: "Bei natürlichen Personen, die kein Unternehmen betreiben, beträgt die Zahlungsfrist höchstens 5 Jahre, wenn eine Quote von mindestens 30 % der Forderungen angeboten wird"

- 2) Zu § 12 a: Eine Differenzierung zwischen rechtsgeschäftlichen Aus- bzw. Absonderungsrechten und gerichtlichen Absonderungsrechten erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Auch Fink schlägt selbst eine Gleichbehandlung vor, u.zw.

-3-

dergestalt, daß die bestehenden Absonderungsrechte am schuldnerischen Einkommen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens zum Erlöschen gebracht werden (ÖJZ 1992, 18). Er gibt allerdings zu, daß eine Differenzierung im Insolvenzrecht etwa im Zusammenhang mit § 12 KO durchaus geläufig ist, meint aber, daß der Unterscheidung rechtspolitisch wenig Überzeugungskraft zukommt. In diesem Zusammenhang sollte auch überlegt werden, ob nicht mit der gegenständlichen Novelle auch die Ausnahmebestimmung der für öffentliche Abgaben erworbenen Absonderungsrechte gem. § 12 KO abgeschafft wird, da diese Bestimmung in praxi immer wieder zu unbilligen Ergebnissen führt und nicht einzusehen ist, warum Absonderungsrechte für öffentliche Abgaben privilegiert sein sollen. Weiters ist anzumerken, daß abgabenexeutive Absonderungsrechte nicht von der Einschränkung in § 12 a erfaßt sind, was im Hinblick auf die angestrebte Zielsetzung des Entwurfes überdacht werden sollte.

- 3) Zu § 72 a: Nach der vorgesehenen Textierung in Ziff. 1 müßte auch ein Nichtunternehmer ein Vermögensverzeichnis und eine Bilanz vorlegen. Die Unterscheidung sollte auch im Gesetzestext zum Ausdruck kommen.

Generell ist zur Einführung der Verfahrenshilfe anzumerken, daß hiedurch jedenfalls das System der Konkursordnung - Vorhandensein eines kostendeckenden Vermögens zur Eröffnung des Konkursverfahrens - durchlöchert wird.

- 4) Zu 156 Abs. 4: Der Verzug erst nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres + 14-tägiger Nachfrist erscheint als zu schuldnerfreundlich. Vorgeschlagen wird die Einführung der Quartalsfrist, welche auch sonst im Wirtschaftsleben eine

-4-

große Rolle spielt.

- 5) Zu § 181 ff: Bezwifelt wird generell, daß selbst redliche Schuldner soviel Motivation aufbringen werden, 7 Jahre lang nur vom Existenzminimum zu leben.
- 6) Zu § 184 Abs. 1 Ziff. 6: Die 10-Jahressperrfrist erscheint zu kurz. Es sollte von vornherein jede Mißbrauchsmöglichkeit ausgeschlossen werden und beachtet werden, daß zu kurze Fristen geradezu eine Einladung an die Kreditnehmer darstellen, ihre Zahlungsmoral zu vernachlässigen, wenn man bedenkt, daß Kredite Laufzeiten von bis zu 15 Jahren und länger besitzen. Es wird daher vorgeschlagen, die Sperrfrist mit 15 Jahren festzusetzen und das Abschöpfungsverfahren maximal zweimal zuzulassen.
- 7) Zu § 187: Da gerade auch die Rechtsanwaltschaft für die Ausübung der Treuhänderfunktion prädestiniert erscheint, sollte der Vergütungsanspruch nochmals überdacht werden. Nach den Erläuterungen darf der Pauschalbetrag nur in Ausnahmsfällen überschritten werden. Angesichts der (verantwortungsvollen) Agenden des Treuhänders erscheint es nicht sachgerecht, den Betrag an den Kosten des Drittenschuldners, welcher häufig nur eine Erklärung abgibt, zu orientieren. Es bleibt mehr als fraglich, ob sich bei dem vorgesehenen Vergütungsanspruch noch andere als sozial-caritative Organisationen oder - wie offenbar beabsichtigt - Schuldnerberatungsstellen finden werden, dieses "lukrative" Amt auszuüben.
- 8) Zu § 191: Das Wort "Obliegenheiten" sollte durch den aussagekräftigeren Ausdruck "Verpflichtungen" ersetzt werden. Zu Abs. 1 Ziff. 1 wird hingewiesen, daß erhebliche

-5-

Diskussionen darüber entstehen werden, was eine "angemessene Erwerbstätigkeit" und "zumutbare Tätigkeit" ist.

9) Zu §§ 213 ff: Es wäre zweckmäßig, zumindest die Eröffnung des Verfahrens bekannt zu machen. Außerdem sollte der Schuldner zum Offenbarungseid verpflichtet werden oder zumindest den Offenbarungseid anbieten müssen (analog § 141 KO).

Auch sei noch erwähnt, daß das Ehegattenproblem (gemeinsame Haftung), welches überaus praktische Bedeutung hat, von der Novelle nicht gelöst wird.

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung
Für den Ausschuß der
Salzburger Rechtsanwaltskammer
Der Präsident:

Referent
Dr. Harald Berger

(Dr. Kurt Asamer)